

REGIONALGESETZ VOM 25. JUNI 1995, NR. 4

Änderungen zum Regionalgesetz vom 2. Mai 1988, Nr. 10 „Initiativen zur Förderung der europäischen Integration“ und Bestimmungen für die Durchführung von Initiativen, Projekten und Tätigkeiten von besonderem regionalem Belang^{1 2 3}

Art. 1 (...) ⁴

Art. 2 Anwendungsbereich des Gesetzes

- (1) (...) ⁵
- (2) (...) ⁶
- (3) (...) ⁷
- (4) (...) ⁸
- (5) (...) ^{9 10}

Art. 3 Jährlicher Tätigkeitsbericht

- (1) (...) ¹¹

Art. 4 Regionales Beratungskomitee für europäische Initiativen

- (1) (...) ¹²
- (2) (...) ¹³

Art. 5 Verwaltungsverfahren

- (1) (...) ¹⁴

Art. 6 Gewährung von Vorschüssen

- (1) (...) ¹⁵

Art. 7 Initiativen, Projekte und Tätigkeiten von besonderem regionalem Belang ¹⁶

(1) Die Regionalregierung ist dazu ermächtigt, die für die Durchführung der nachstehenden Tätigkeiten notwendigen Fonds jährlich in besonderen Kapiteln im Rahmen des 1. Titels (Laufende Ausgaben) und des 2. Titels (Ausgaben auf Kapitalkonto) bereitzustellen: ¹⁷

- a) Organisation von und Beteiligung an Tagungen, Kongressen und weiteren öffentlichen Veranstaltungen und feierlichen Anlässen, die für die Region von besonderem Belang sind.

¹ Im ABl. vom 4. Juli 1995, Nr. 31

² Siehe den Beschluss der Regionalregierung vom 2. Mai 2000, Nr. 586.

³ Überschrift geändert durch Art. 12 Abs. 1 des RG vom 21. Juli 2025, Nr. 5.

⁴ Der Art. 1 wurde infolge des Rückverweises der Regierung gestrichen.

⁵ Durch den Abs. 1 wurden im Art. 2 Abs. 1 des RG vom 2. Mai 1988, Nr. 10 die Buchst. c-bis) und c-ter) eingefügt.

⁶ Durch den Abs. 2 wurde der Art. 2 Abs. 1 Buchst. d) des RG vom 2. Mai 1988, Nr. 10 geändert.

⁷ Durch den Abs. 3 wurden im Art. 2 Abs. 1 des RG vom 2. Mai 1988, Nr. 10 die Buchst. e-bis) und e-ter) eingefügt.

⁸ Durch den Abs. 4 wurde der Art. 2 Abs. 1 Buchst. j) des RG vom 2. Mai 1988, Nr. 10 geändert.

⁹ Für den Wortlaut vgl. die Anmerkung zum RG Nr. 10/1988.

¹⁰ Siehe den Beschluss der Regionalregierung vom 2. Mai 2000, Nr. 586.

¹¹ Ersetzt den Art. 3 Abs. 1 des RG vom 2. Mai 1988, Nr. 10.

¹² Ersetzt den Art. 4 Abs. 1 des RG vom 2. Mai 1988, Nr. 10.

¹³ Streicht den Art. 4 Abs. 2 des RG vom 2. Mai 1988, Nr. 10.

¹⁴ Ändert den Art. 7 Abs. 1 des RG vom 2. Mai 1988, Nr. 10.

¹⁵ Fügt im RG vom 2. Mai 1988, Nr. 10 den Art. 7-bis ein.

¹⁶ Überschrift ersetzt durch Art. 12 Abs. 2 des RG vom 21. Juli 2025, Nr. 5

¹⁷ Absatz geändert durch Art. 12 Abs. 3 des RG vom 21. Juli 2025, Nr. 5

Die Region kann weiters an der Durchführung obgenannter Tätigkeiten mitwirken oder Körperschaften und Vereinigungen finanzielle Unterstützungen für dieselbe gewähren, und zwar auf Grund der Festsetzung von Modalitäten, die mit Beschluss des Regionalausschusses zu genehmigen sind;¹⁸

- b) Maßnahmen für Forschungen, Studien, Erhebungen und für die Veröffentlichung von Zeitschriften sowie für den Ankauf, die Veröffentlichung und die Übersetzung von Monographien und von anderen Texten von regionalem Belang;
- c) Beitrag zu Organisationen und zu Körperschaften des kulturellen und des wirtschaftlichen Bereichs;
- d) finanzielle Hilfe für die Organisation von Ausstellungen und Kunstveranstaltungen sowie für die Verleihung von Preisen als Anerkennung für verdienstvolle Künstler im Gebiet der Region;
- e) Zuweisung von Beiträgen für den Ankauf, die Veröffentlichung und die Übersetzung von Monographien, Studien und Texten von regionalem Belang sowie von Preisen und finanziellen Hilfen für Studien und Veröffentlichungen über die Region betreffende Themenkreise;
- f) Maßnahmen zugunsten von Körperschaften, Vereinigungen und Komitees zur Förderung von Tätigkeiten im Interesse der Region und zur Organisation von bzw. zur Beteiligung an Tagungen, Kongressen und weiteren öffentlichen Veranstaltungen und feierlichen Anlässen.
- f-bis) Sponsoring-Vereinbarungen mit öffentlichen oder privaten Rechtssubjekten innerhalb der Grenzen laut den geltenden Bestimmungen in Bezug auf Initiativen, Projekte und Tätigkeiten, die Werbezwecken dienen oder von besonderer Relevanz für das Gebiet der Region sind und im Einklang mit den Zielen des vereinheitlichten Textes laut Art. 4 des Regionalgesetzes Nr. 4 vom 26. April 1997 (Änderungen zum Regionalgesetz vom 25. Juni 1995, Nr. 4 betreffend „Änderungen zum Regionalgesetz vom 2. Mai 1988, Nr. 10 ‚Initiativen zur Förderung der europäischen Integration‘ und Verfügungen für die Durchführung besonderer Tätigkeiten von regionalem Belang“) und der diesbezüglichen Durchführungsverordnung stehen.¹⁹

(2) Was die Vorhaben gemäß dem vorstehenden Abs. 1 Buchst. d), e) und f) anbelangt, werden die Bestimmungen über die Vorlegung von Anträgen zur Erzielung der darin vorgesehenen Vergünstigungen sowie die weiteren Modalitäten zur Zuerkennung genannter Vergünstigungen mit Durchführungsverordnung erlassen.

Art. 8 Übergangsbestimmung

(1) Bei der Erstanwendung dieses Gesetzes können für die Zwecke der Finanzierung auch die mit den vorgeschriebenen Unterlagen versehenen und bis zum 31. Dezember 1994 eingereichten Gesuche bezüglich der im selben Jahr durchgeführten Initiativen gemäß Art. 7 Abs. 1 berücksichtigt werden.

(2) Das regionale Beratungskomitee für Europainitiativen gemäß Art. 4 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 2. Mai 1988, Nr. 10, für die Dauer der laufenden Legislaturperiode eingesetzt, verfällt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Art. 9 Aufhebung von Bestimmungen

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die nachstehenden Gesetzesbestimmungen aufgehoben: Art. 5, Art. 6 Abs. 4 und 6, Art. 7 Abs. 2 und Art. 8 des Regionalgesetzes vom 2. Mai 1988, Nr. 10.²⁰

¹⁸ Der Buchst. a) wurde durch den Art. 2 des RG vom 26. April 1997, Nr. 4 so ergänzt.

¹⁹ Buchstabe hinzugefügt durch Art. 12 Abs. 4 des RG vom 21. Juli 2025, Nr. 5

²⁰ Siehe den Beschluss der Regionalregierung vom 2. Mai 2000, Nr. 586.

Art. 10 Schlussbestimmung

(1) (...) ^{21 22}

Art. 11 Finanzbestimmung

(1) Für die im Art. 2 Abs. 3 Buchst. e-ter) vorgesehenen Zwecke beläuft sich die Ausgabe zu Lasten des Haushaltsjahres 1995 auf 2.400 Millionen Lire.

(2) Für die Zwecke gemäß Art. 2 Abs. 1 Buchst. c-bis) und c-ter) und Buchst. e-bis) des Abs. 3 des Art. 2 beläuft sich die Ausgabe ab 1995 auf 1.500 Millionen Lire jährlich.

(3) Für die Zwecke gemäß Art. 7 und Art. 8 wird die Ausgabe ab 1995 auf 1.310 Millionen Lire jährlich geschätzt.

(4) Die Gesamtausgabe von 5.210 Millionen Lire zu Lasten des Haushaltsjahres 1995 wird in Höhe von 1.010 Millionen Lire durch die in den Kap. 500, 510, 520, 600 und 605 der laufenden Ausgaben vorgesehenen verfügbaren Fonds gedeckt, während der Betrag von 1.800 Millionen Lire durch Kürzung eines gleich hohen Betrages im Sammelfonds, der im Kap. 670 des Ausgabenvoranschlages für dasselbe Haushaltsjahr eingetragen ist, und der Betrag von 2.400 Millionen Lire durch Kürzung des entsprechenden, im Ausgabenkapitel 2300 eingetragenen Fonds gedeckt werden.

(5) In Bezug auf die vorstehenden Abs. 2 und 3 wird die Ausgabe für die nachfolgenden Haushaltsjahre mit Haushaltsgesetz im Sinne des Art. 7 und in den Grenzen gemäß Art. 14 des Regionalgesetzes vom 9. Mai 1991, Nr. 10 betreffend Bestimmungen über den Haushalt und das allgemeine Rechnungswesen der Region festgesetzt.

Art. 12 Vereinheitlichter Text

(1) Der Präsident der Regionalregierung wird durch Beschluss der Regierung dazu ermächtigt, die in diesem Gesetz enthaltenen Bestimmungen und die Bestimmungen des Regionalgesetzes vom 2. Mai 1988, Nr. 10 zu einem Einheitstext zusammenzufassen und zu koordinieren. ²³

²¹ Durch diesen Artikel wurde das RG Nr. 10/1988 geändert.

²² Siehe den Beschluss der Regionalregierung vom 2. Mai 2000, Nr. 586.

²³ Der Vereinheitlichte Text wurde mit DPRA vom 19. Juli 1995, Nr. 12/L genehmigt. Später wurde im Art. 4 des RG Nr. 4/1997 Folgendes vorgesehen: „Vereinheitlichter Text - (1) Der Präsident der Regionalregierung wird durch Beschluss der Regierung dazu ermächtigt, die in diesem Gesetz enthaltenen Bestimmungen und die Bestimmungen des mit Dekret des Präsidenten des Regionalausschusses vom 19. Juli 1995, Nr. 12/L genehmigten Vereinheitlichten Textes zu einem Vereinheitlichten Text zusammenzufassen und zu koordinieren.“ Auf dieser Grundlage wurde das DPRA vom 23. Juni 1987, Nr. 8/L erlassen.